

**[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 10. Juli 2018**

**Verordnung  
betreffend Gebühren, Kostenvorschüsse,  
Parteientschädigungen und Umtriebsentschädigungen in  
Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat  
(Kostenverordnung)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>, §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976<sup>2)</sup> und §§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 13 Abs. 1 Ziff. 113 und 114 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974<sup>3)</sup>

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1            Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Festsetzung der Gebühren, der Kostenvorschüsse, der Parteientschädigungen und der Umtriebsentschädigungen in Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [641.1](#)

### **§ 2            Gebühren**

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlage wird von einem Ansatz von 600 Franken pro Arbeitstag ausgegangen.

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen in der Regel:

- a) in einfachen Beschwerdeverfahren (Arbeitsaufwand bis zwei Arbeitstage): 300 bis 1200 Franken;
- b) in anspruchsvollen Beschwerdeverfahren (Arbeitsaufwand von zwei bis fünf Arbeitstagen): 1200 bis 3000 Franken;
- c) in komplexen Beschwerdeverfahren (Arbeitsaufwand von mehr als fünf Arbeitstagen): 3000 bis 4500 Franken.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kostenbefreiung gemäss § 25 VRG<sup>1)</sup>.

### **§ 3            Kostenvorschüsse**

<sup>1</sup> Die Direktionen erheben im Rahmen der Beschwerdeinstruktion in der Regel Kostenvorschüsse.

<sup>2</sup> Sie können in spezifischen Rechtsgebieten sowie in Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gründen, davon absehen.

<sup>3</sup> Die Kostenvorschüsse betragen in der Regel 1200 Franken.

### **§ 4            Parteientschädigungen bei berufsmässiger anwaltlicher Vertretung**

<sup>1</sup> Parteientschädigungen bemessen sich nach dem notwendigen Zeitaufwand für die berufsmässige Vertretung, der Wichtigkeit und der Komplexität der Beschwerdeverfahren sowie den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung.

<sup>2</sup> Die Parteientschädigungen werden bei berufsmässiger Vertretung und vollständigem Obsiegen anhand einer Pauschale in der Höhe von 150 % der Gebühren gemäss § 2 festgelegt und verstehen sich inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung in Form einer Pauschale erfolgt auch dann, wenn von der Rechtsvertretung der obsiegenden Partei eine Honorarnote eingereicht wird. Eine Abweichung von den Pauschalen sowohl nach unten wie auch nach oben ist möglich, wenn diese in Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse offensichtlich unangemessen sind. Eine Abweichung von der Pauschale ist zu begründen.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>4</sup> Die Entschädigung für unentgeltliche Rechtsvertretung beträgt in der Regel 80 % der massgeblichen Pauschalen gemäss Abs. 2.

**§ 5** Parteientschädigungen bei berufsmässiger nichtanwaltlicher Vertretung

<sup>1</sup> Die Kriterien für die Parteientschädigungen bei berufsmässiger nichtanwaltlicher Vertretung richten sich nach § 4.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz für die berufsmässige nichtanwaltliche Vertretung wird im Vergleich zur berufsmässigen anwaltlichen Vertretung angemessen reduziert.

**§ 6** Umtriebsentschädigungen bei nicht berufsmässiger Vertretung

<sup>1</sup> Bei nicht berufsmässiger Vertretung werden in der Regel keine Entschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann eine angemessene Entschädigung für die Bemühungen zugesprochen werden.

<sup>3</sup> Diese richtet sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Komplexität der Beschwerdeverfahren sowie dem entgangenen Verdienst und bewegt sich im Rahmen von 150 bis 1000 Franken.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup> und ersetzt die Richtlinien betreffend Kostenvorschüsse, Gebühren und Parteischädigungen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Tarife) vom 12. August 2003 sowie die entsprechenden Änderungen vom 26. Juni 2007.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann  
Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am ...